

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Nein-Stimmen
				angen.	abgel.	
1	Bau- und Werkausschuss	18.10.2007				
2						
3						

Betreff

**Neufassung der Zweckvereinbarung (ZV) zur Übernahme des Abwassers von Nachbargemeinden (Städte Zirndorf und Oberasbach, Gemeinde Obermichelbach und Markt Cadolzburg) in die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth;
 Abschluss der neuen Zweckvereinbarungen**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Zweckvereinbarung mit der Stadt Oberasbach ohne Pläne
 Anhang 8 – Fließwege Abwassergäste
 Einleitungsumfang (§ 1 der neuen ZV) - Zusammenstellung vom 08.10.07

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Zweckvereinbarung zur Übernahme des Abwassers von Nachbargemeinden (Städte Zirndorf und Oberasbach, Gemeinde Obermichelbach und Markt Cadolzburg) in die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth.

Die Verwaltung wird beauftragt, die neuen Zweckvereinbarungen mit den Abwassergästen (Städte Zirndorf und Oberasbach, Gemeinde Obermichelbach und Markt Cadolzburg) abzuschließen.

Sachverhalt

In den vergangenen Jahren wurde die Stadt Fürth im Rahmen von überörtlichen Prüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mehrfach angemahnt, die ungleiche

Behandlung der Fürther Bürger mit den Abwassergästen zu beseitigen. Ebenso war es erforderlich, auf Grund der Kosten für die Regenwasserbehandlung (>12%) eine geteilte Abwassergebühr für Regen- und Schmutzwasser einzuführen. Die gesplittete Gebühr wurde in Fürth zum 01.01.2006 eingeführt.

Die derzeit geltenden Zweckvereinbarungen mit den Abwassergästen sehen eine Abrechnung nach dem Frischwassermaßstab vor, was zu einer Benachteiligung der Stadt Fürth führt, da die Stadt Fürth seit Jahren eine konsequente Fremdwassersanierung betreibt und somit den Fremdwasseranteil auf bereits unter 20 % senken konnte. Der Fremdwasseranteil der Abwassergäste liegt dem gegenüber bei 25 % - 50 %, verursacht z. T. durch den Anschluss von Drainagen an das Kanalnetz oder durch undichte Kanäle und Bauwerke. Dies führt zusammen mit den Entsiegelungsbemühungen der Stadt Fürth auf Grund der Einführung des geteilten Gebührenmaßstabes zu einer Verschiebung der Kostenverteilung zwischen Fürther Abwasseraufkommen und dem Abwasseraufkommen der Abwassergäste. Dieser Sachverhalt führte zu dem Ziel, mit den Abwassergästen jeweils eine neue Zweckvereinbarung abzuschließen, die zum einen als Abrechnungsgrundlage nicht mehr den Frischwassermaßstab, sondern die tatsächlich übergeleitete Abwassermenge (Trockenwettermenge und Gesamtabwassermenge) und zum anderen die Kosten für die anteilige Nutzung unserer Anlagen nach den erforderlichen Spitzenwerten, die für die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung des Abwassers des Abwassergastes erforderlich sind, zum Inhalt hat.

Daher führt die Stadt Fürth (StEF) seit Mitte 2005 intensive Verhandlungen mit den einzelnen Abwassergästen mit dem Ziel des Abschlusses der neuen Zweckvereinbarung, die für alle Abwassergäste gleichlautend sein soll. In diesem Zusammenhang (Einführung des geteilten Gebührenmaßstabes, Gründung/Ausgliederung der Stadtentwässerung Fürth zu einem Eigenbetrieb der Stadt Fürth mit kaufmännischer Buchführung und beabsichtigter Abschluss der neuen Zweckvereinbarungen mit den Abwassergästen) wurde eine aktualisierte Gebührenbedarfsberechnung für die Bürger der Stadt Fürth zum 01.01.2006 erstellt sowie eine neue Entgeltberechnung für die Abwassergäste zum selben Stichtag.

Den Entwurf einer einheitlichen Zweckvereinbarung hat die Ingenieurgesellschaft mbH Pecher und Partner, München / Prof. Dr. Tilman Cosack erarbeitet und hierzu Begleitgutachten erstellt. Zwischenzeitlich hat StEF den letzten Entwurf der Zweckvereinbarung vom 24.01.2006 noch einmal überarbeitet; an das Gutachten vom 31.03.2006 und an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst und die Änderungsvorschläge und Ergänzungen der einzelnen Abwassergäste, soweit es möglich und rechtlich zulässig war, in die Zweckvereinbarung aufgenommen.

Die aktuelle Fassung der neuen Zweckvereinbarung kann der Anlage entnommen werden. Die Zweckvereinbarungen sind einheitlich und gleichlautend, so dass sich nur der Einleitungsumfang (§ 1), das Übernahmebauwerk (§ 2 Abs. 1) und die Anlagen unterscheiden.

Da die alten Zweckvereinbarungen bereits gekündigt wurden, ist es beabsichtigt, die neuen Zweckvereinbarungen im November / Dezember 2007 mit den Abwassergästen abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh
			☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:			
☐ RA:		☒ RpA:	
		weitere: ☒ BvA	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☒ ja	
		☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja	
		☒ nein	

II. BIPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, 10.10.2007

Unterschrift des Werkleiters

Sachbearbeiter/in:
Hr. Kehm

Tel.:
3289